



## **Schutzkonzept der Schule Neunforn zur Nutzung der Sportanlagen durch Externe (Vereine)**

**Covid - 19**

**Erlassen am: 29. Mai 2020**

**Gültigkeit: ab 8. Juni 2020 bis auf weiteres**

### **Inhalt**

Rahmenbedingungen

Ziele

Grundlagen

Schutzkonzept Schule Neunforn

Gültigkeit



## Rahmenbedingungen

Der Bundesrat hat mit der Änderung der [COVID-19-Verordnung 2 \(Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen\) vom 27. Mai 2020](#) auch Lockerungen im Sportbereich beschlossen. Ab 6. Juni 2020 gilt insbesondere, dass Sportaktivitäten mit Körperkontakt von Einzelpersonen und in Gruppen erlaubt sind. Damit ist unter gewissen Voraussetzungen auch wieder die externe Nutzung von schulischen und weiteren Sportanlagen durch Vereine möglich, sofern der Betreiber der Sportanlage (Schulgemeinde) sein Einverständnis dazu gibt und Schutzkonzepte der Betreiber und Nutzer (Vereine) vorhanden sind. Dies führt im Volksschulbereich zu einer Aufhebung des Verbots der externen Sportanlagennutzung.

## Ziele

Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen im Bereich des Sports soll die Anzahl der COVID-19 Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Gleichzeitig sollen gewisse sportliche Aktivitäten in einem klar definierten Rahmen ermöglicht werden.

## Grundlagen

- Die [COVID-19-Verordnung 2 \(Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen\) vom 27. Mai 2020](#)
- RRB Nr. 134 vom 13. März 2020 betr. Beschluss einer ausserordentlichen Lage infolge der Ausbreitung des Virus COVID-19: Der Kanton Thurgau befindet sich in einer ausserordentlichen Lage gemäss § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1).
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten (BASPO, [Swiss Olympic](#))



## Schutzkonzept der VSG Neunforn

Basierend auf den [«Rahmenvorgaben Schutzkonzepte» von Swiss Olympic](#) erlässt die Schule Neunforn das folgende Schutzkonzept.

### A: Übergeordnete Grundsätze

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
2. Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m<sup>2</sup> pro Person)
3. Maximale Gruppengrösse gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten und wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

### B: Inhalte des Schutzkonzeptes

#### 1. Risikobeurteilung und Triage bei Krankheitssymptomen

Sportlerinnen und Sportler und Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

#### 2. Personenströme & Trainingszeiten

- a. Es werden nur bestehende Buchungen der Sportinfrastruktur zum Training zugelassen. Zusatzzeiten oder -trainings werden nicht bewilligt.
- b. Aufgrund der Schulhaussanierung kann bis auf Weiteres ausschliesslich die Sportanlage im Aussenbereich der Schulanlage genutzt werden. Falls die Schutzkonzepte der Schule Neunforn und der Vereine nicht eingehalten werden, so behält sich die Schule Neunforn die Schliessung der Anlagen vor.
- c. Die jeweiligen Vereine sind verantwortlich, dass die Staffelung der Personenströme sichergestellt ist. Der Wechsel zwischen den Trainingsgruppen beträgt 15 Minuten und muss unter den turnenden Vereinen koordiniert werden.



- d. Trainingsteilnehmende finden sich frühestens 5 Minuten vor dem Training vor der Sportanlage ein und verlassen das Areal spätestens 5 Minuten nach dem Training.
- e. Die Hände sind beim Betreten und beim Verlassen der Sportanlage gründlich mit Seife zu waschen.

### 3. Nutzung Infrastruktur

- a. Von der Einfindung bis zum Verlassen des Areals müssen 2 Meter Abstand sowie eine Maximalbelegung durch die Vereinsverantwortlichen sichergestellt werden. Diese Regel gilt Indoor und Outdoor.
- b. Die Nutzung von Garderoben und Duschen ist untersagt. Trainierende kommen idealerweise bereits umgekleidet ins Training und verlassen das Areal auch wieder ohne Umkleiden.
- c. Die WCs dürfen genutzt werden – insbesondere zum gründlichen Einseifen der Hände vor und nach dem Training.
- d. Die Sportanlagen werden täglich durch die Schule Neunforn gereinigt und oft genutzte Oberflächen desinfiziert.
- e. Jeder Verein desinfiziert genutzte Sportgeräte nach jedem Training mittels den vor Ort zur Verfügung stehenden Oberflächendesinfektionsmitteln.
- f. Die Hygienemaßnahmen des Bundes werden eingehalten.

### 4. Trainingsformen, -spiele und -organisation

Das vorliegende Schutzkonzept ist auf den Breitensport ausgelegt.

- a. Die Einhaltung der übergeordneten Grundsätze von Swiss Olympic ist durch die Vereine in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen sicherzustellen.
- b. Die Trainingseinheiten müssen in beständigen Teams durchgeführt werden.
- c. Alle Teilnehmenden eines Trainings müssen schriftlich protokolliert werden. Dies dient der möglichen Rückverfolgung von Teilnehmenden und muss sichergestellt sein. Die Protokollierung erfolgt durch vor Ort aufliegende Vorlagen für die Protokollierung. Diese Vorlage muss vollständig ausgefüllt und im vorgesehenen Behältnis abgelegt werden.

### 5. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

- a. Die Umsetzung der Schutzmaßnahmen der Schule Neunforn sowie des durchführenden Vereins sind durch einen auf dem Anwesenheitsprotokoll zu vermerkenden Vereinsverantwortlichen sicherzustellen. Die Anwesenheitsprotokolle werden nach zwei Wochen vernichtet.
- b. Des Weiteren halten sich alle Beteiligten solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an die Schutzkonzepte.



#### 6. Kommunikation des Schutzkonzeptes

- a. Die Vereine werden über die Möglichkeiten des Trainings auf den Anlagen der Schule Neunforn über die Ressortverantwortliche informiert.
- b. Vereine, welche Trainings durchführen wollen, müssen zuerst ein individuelles Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des BASPO sowie der [Rahmenvorgaben von Swissolympic](#) einreichen.
- c. Die Schutzkonzepte der Vereine sind elektronisch an [schulraeumlichkeiten@vsgneunforn.ch](mailto:schulraeumlichkeiten@vsgneunforn.ch) zu richten. Es ist zudem zu deklarieren, von welchen gebuchten Trainingszeiten der Verein Gebrauch machen möchte.

#### Übergeordnete Grundsätze Training

##### 1. **Symptome** – nur gesunde und symptomfrei ins Training

Athlet/innen und Trainer/innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.



##### 2. **Abstand halten** – bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise.

Halten sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 2 m Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung. Im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig.

**Maximale Anzahl:** Pro Teilnehmende Person müssen mindestens 10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche zur Verfügung stehen.



##### 3. **Gründlich Hände waschen** – vor und nach dem Training Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen.



4. **Präsenzlisten führen** – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen. Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von der kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
  
5. **Bezeichnung verantwortliche Person**  
Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

## Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept der Schule Neunforn tritt per 8. Juni 2020 in Kraft und behält bis auf weiteres seine Gültigkeit.

Neunforn, 29.05.2020

Schulräumlichkeiten

Präsidium

Kerstin Wälchli

Conny Hartmann